

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brüder Theurl GmbH

### I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verkaufsangebote und Lieferungen der Brüder Theurl GmbH und gelten bei Geschäftsabschluss als Vertragsinhalt soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
2. Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und somit natürliche und juristische Personen, die keine Unternehmer sind.
3. Diese AGB gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers vor. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn die Brüder Theurl GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### II. Angebote und Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote der Brüder Theurl GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Bestellung erklärt der Käufer rechtsverbindlich sein Vertragsangebot. Das Vertragsangebot wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bindend.
2. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von einer Woche anzunehmen.
3. Die Auftragsbestätigungen ergehen an die vom Käufer in seiner Bestellung bzw. bei einer laufenden Geschäftsbeziehung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Soll an eine andere Adresse geliefert werden, muss dies separat vereinbart werden. Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

### III. Preise

1. Die angebotenen Preise sind Nettopreise und gelten bis auf Widerruf. Die Preisangaben sind freibleibend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht eingeschlossen. Diese wird am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Die Preise verstehen sich inklusive Verpackung, Zoll und Versicherung.
3. Einwendungen gegen unsere Rechnungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich erhoben werden.

### IV. Zahlung

1. Sofern mit einem befugten Vertreter oder Bevollmächtigten unseres Unternehmens keine gesonderten Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, ist die Warenlieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.
2. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, ab dem der Verkäufer über dieselbe verfügen kann.
3. Handelt es sich beim Käufer um einen Unternehmer werden im Falle des – auch unverschuldeten – Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnet. Der Käufer verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen. Ferner verpflichtet sich der Kunde nach erfolgter zweiter Mahnung Mahnspesen in Höhe von € 25,00 zu ersetzen.
4. Sämtliche Zahlungen des Käufers werden in erster Linie auf Zinsen und Spesen und erst dann auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren verrechnet.

5. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, entweder weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen (Akontozahlungen) oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder unabhängig davon unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Ware kann der Verkäufer in diesem Falle zurücknehmen.
6. Wir behalten uns vor, bei Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen allfällige Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
7. Ein Recht auf Aufrechnung besteht nur, wenn die Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen.

## **V. Rücktritt vom Vertrag**

Wir sind aus folgenden Gründen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten:

1. Trotz erfolgter angemessener Nachfristsetzung der Käufer in Zahlungsverzug ist.
2. Wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen und dieser trotz Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung weder eine Vorauszahlung noch eine Sicherheitsleistung vor Lieferung der Ware leistet.

Sollte nach Vertragsabschluss über das Vermögen des Käufers das Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren eröffnet werden oder mangels Masse abgewiesen werden, was die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer gefährdet, so kann der Verkäufer seine Leistung bis zur Sicherstellung oder Erfüllung der Gegenleistung verweigern.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des aus dem Liefervertrag vereinbarten Kaufpreises samt Nebengebühren Eigentum der Brüder Theurl GmbH.
2. Zur Sicherung der gelieferten Ware ist diese getrennt zu verwahren und auf Kosten des Käufers gegen sämtliche Schäden ausreichend zu versichern. Für den Fall der Zerstörung unserer Ware tritt der Käufer bereits jetzt die Versicherungsleistung aus dem Schadensfall unwiderruflich an uns ab.
3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Drittkäufers bekannt gegeben wurde und wir der Weiterveräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten. Wir nehmen die Forderungsabtretung an. Wir sind jederzeit befugt, den Drittkäufer von dieser Abtretung zu verständigen. Sämtliche Zahlungen, die der Käufer aus der Weiterveräußerung der Ware erhält, sind unverzüglich an uns weiterzuleiten. Der Käufer verpflichtet sich einen auf die Forderungsabtretung hinweisenden Vermerk in seinen Büchern sowie auf seinen Fakturen anzubringen.
4. Eine Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erlangen wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wurde.
5. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf weder verpfändet noch sicherungshalber übereignet werden. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Verkäufer uns unverzüglich zu verständigen und ist er gehalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen.

## **VII. Lieferung und Gefahr**

1. Der Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer unterliegt den Incoterms 2010. Lieferort und Ort des Gefahrenüberganges richtet sich nach den Incoterms 2010. Fehlt eine Vereinbarung über den Lieferort und den Ort des Gefahrenüberganges erfolgt die Lieferung EXW (ab Werk) des Verkäufers. Nutzung und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk an den Käufer über.

2. Die Lieferfristen und Liefertermine ergeben sich entweder aus der schriftlichen Auftragsbestätigung oder aus einer gesonderten schriftlichen Mitteilung des Verkäufers. Sofern nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, sind die Lieferfristen unverbindlich. Wir sind dabei berechtigt bei Bestehen von Hindernissen, die von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Eine derartige Lieferverzögerung wird dem Käufer innerhalb angemessener Frist vor der geplanten Lieferung mitgeteilt.
3. In Fällen höherer Gewalt (z.B. Streik, Sturm, Feuer, Krieg, Rohstoffknappheit, Energiemangel usw.) sind wir an die vereinbarten Lieferbedingungen nicht gebunden. Eine Bindung an die vereinbarten Lieferbedingungen gilt auch dann nicht, wenn eine der vorgenannten Umstände bei einem unserem Vorlieferanten eintritt.

## **VIII. Gewährleistung/Mängelrüge**

1. Holz ist ein natürlicher Werkstoff. Geringfügige Abweichungen etwa in der Maserung oder in der Färbung stellen keinen Mangel dar und können daher auch nicht gerügt werden. Für sämtliche Qualitäts- und Gütebestimmungen gelten die Bestimmungen der Österreichischen Holzhandelsusancen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Tag des Gefahrüberganges. Der Käufer hat daher innerhalb dieser Frist die Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung geltend zu machen.
3. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nur dann, wenn dieser seinen Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377 ff. UGB ordnungsgemäß und unverzüglich nachgekommen ist. Mängelrügen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen und sind innerhalb von 5 Werktagen (wobei ein Samstag nicht als Werktag zählt) nach Lieferung geltend zu machen. Kommt der Käufer dieser Untersuchungs- und Rügepflicht nicht innerhalb der vorgenannten Frist nach und hätte der Mangel bei der Untersuchung erkennbar sein müssen, so gilt die Ware als genehmigt. Ist eine genaue Untersuchung von verpackter Ware nicht möglich und ist es auf Grund des äußerlichen Erscheinungsbildes der Verpackung nicht ausgeschlossen, dass die Ware schadhaft ist, ist uns dieser Umstand innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Sie können nur innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
4. Sollte durch eine ungerechtfertigte Mängelrüge Nebenkosten z.B. Ein-Ausbauten, Fahrten, Wegzeiten entstehen, sind diese Kosten zur Gänze vom Käufer zu tragen.
5. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, so insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitraum der Feststellung des Mangels und für die rechtzeitige Mängelrüge.
6. Unabhängig von der Stellung von Gewährleistungsansprüchen bleibt die Zahlungsverpflichtung des Käufers aufrecht.

## **IX. Haftung**

1. Außerhalb der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes haften wir dem Käufer nur für Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.
2. Allfällige Regressforderungen gegen uns aus dem Titel der Produkthaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
3. Der Nachweis des Verschuldens obliegt dem Käufer.
4. Für von uns gelieferte Ware, die im Wege von Umbauarbeiten durch den Käufer verändert wird, übernehmen wir keine Haftung. Ebenso wird keine Haftung für einen natürlichen Verschleiß sowie für unsachgemäß Behandlung oder Verarbeitung der Ware durch den Käufer übernommen. Jedenfalls besteht keine Haftung bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der von uns gelieferten Ware.

## **X. Verbraucher**

1. Verbrauchergeschäfte im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.
2. Bei Rechtsgeschäften, welche zwischen der Brüder Theurl GmbH und Verbrauchern abgeschlossen werden, gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen nur insoweit, als ihr nicht zwingende Bestimmungen des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes zuwiderlaufen. In Bezug auf Verbraucher finden insbesondere die Punkte über die Gewährleistung, Haftung und Verzugszinsen keine Anwendung.

## **XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand grundsätzlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht für den (Haupt-) Sitz unseres Unternehmens vereinbart.
2. Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Für Zahlungen und sonstige Leistungen des Käufers gilt als Erfüllungsort der gesellschaftsrechtliche Sitz des Verkäufers in 9911 Assling.

## **XII. Sonstige Bestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Subsidiär gelten die allgemeinen österreichischen Holzhandelsusancen bzw. wenn diese keine Regelungen enthalten, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt auch bei Regelungslücken in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Offenkundige Schreib- und Rechenfehler auf unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Fakturen, Lieferscheinen und Kostenvoranschlägen sind wir berechtigt zu korrigieren.
3. Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Ebenso bedarf die Abänderung der AGB der Schriftform. Dasselbe gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass vom Verkäufer eingesetzte Mitarbeiter nur nach Vorlage einer Handlungsvollmacht berechtigt sind, von den vertraglich festgesetzten Hauptleistungspflichten (Zahlungsvereinbarungen, Qualitätszusagen, etc.) abweichende Zusagen zu machen.

Assling, am 01.05.2013